

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00062 vom 25. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2001.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00062 du 25 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00062 del 25 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

1.1???? Bei der C.____ bzw. der A.____ handelt es sich um eine im Sinne von Art. 67 Abs. 1 der PKB-Statuten "angeschlossene Organisation", welche Art. 43 der PKB-Statuten betreffend Leistungen bei administrativer Aufl?sung des Dienstverh?ltnisses ausdr?cklich als anwendbar erkl?rt hat (Anschlussvertrag vom 20. Januar 1995, Urk. 8/1; PKB-Dossier, Urk. 8/3). Laut Art. 66 Abs. 2 der PKB-Statuten hat die Organisation bei jeder durch sie ausgesprochenen Aufl?sung des Arbeitsverh?ltnisses festzuhalten, ob diese vom Versicherten verschuldet ist. Ihr Entscheid ist f?r die PKB verbindlich. Weiter wird die Organisation in Art. 66 Abs. 3 der PKB-Statuten verpflichtet, eine allf?llige gerichtliche Auseinandersetzung selber zu f?hren und dem Bund den Streit zu verk?nden.

1.2???? Die Beklagte bezeichnete - gest?tzt auf die genannte statutarische Bestimmung - ihre Passivlegitimation als fragw?rdig (Urk. 7 Ziff. IV/1a S. 3). Da das Gericht einen Vorentscheid dar?ber abgelehnt hat (vgl. Verf?gung vom 23. November 2001, Urk. 13), ist ?ber die Passivlegitimation vorab zu entscheiden.

1.3???? Die Beklagte legte betreffend ihrer Passivlegitimation einen Zwischenentscheid der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. September 1997 (Proz.-Nr. BV 47981/26/96, Urk. 8/2) ins Recht und verwies sinngem?ss auf ihre damalige Argumentation (vgl. Urk. 18 S. 3). Zusammenfassend machte sie in jenem Verfahren geltend, die F?hrung der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen einer versicherten Person und der PKB k?nne statutarisch der angeschlossenen Organisation ?bertragen werden, auch wenn es sich um eine vorsorgerechtliche Streitigkeit handle. Denn es sei der Arbeitgeber, welcher - f?r die PKB verbindlich - das Verschulden der versicherten Person an der Aufl?sung des Arbeitsverh?ltnisses zu qualifizieren und der PKB das fehlende Deckungskapital zur?ckzuerstatten habe. Es liege ein Anwendungsfall der sogenannten Prozessstandschaft vor, weshalb sie selber nicht passivlegitimiert sei (Urk. 8/2 S. 4; vgl. Art. 43 Abs. 2 und 3 der PKB-Statuten in der vorliegend anwendbaren Fassung, Urk. 8/3).

???????? Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern folgte dieser Auffassung nicht und f?hrte gest?tzt auf Rechtsprechung und Lehre aus, ein allf?lliger Anspruch auf Leistungen aus beruflicher Vorsorge (Rente, Freiz?gigkeitsleistung) richte sich immer gegen die Vorsorgeeinrichtung, nie gegen den ehemaligen Arbeitgeber, welcher auch nie Schuldner der eingeklagten Leistung w?re. Weiter hielt das Gericht fest, die Bestimmungen ?ber die Rechtspflege gem?ss Art. 73 des Bundesgesetzes ?ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) stellten zwingendes Recht dar, weshalb f?r eine Prozessstandschaft nach den (damaligen) EVK-Statuten kein Raum bleibe und die

Passivlegitimation der Beklagten zu bejahen sei (Urk. 8/2 S. 5 f.).

1.4???? Im vorliegenden Fall, bei welchem eine Rente der PKB infolge administrativer Aufl?sung des Arbeitsverh?ltnisses strittig ist, besteht kein Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Die Beklagte - welche den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern offenbar unangefochten in Rechtskraft erwachsen liess - stellt diesen Entscheid denn auch nicht mit neuen Argumenten in Frage, sondern begn?gt sich mit dem Hinweis, falls das hiesige Gericht eine abweichende Meinung vertreten sollte, w?re die Passivlegitimation zu verneinen und die Klage ohne weiteres abzuweisen (Urk. 18 S. 3).

E. 2

2.1???? Nach dem gem?ss Anschlussvertrag vom 20. Januar 1995 (Urk. 8/1) anwendbaren Art. 43 der PKB-Statuten werden Invalidenleistungen nach Art. 39 und 40 der PKB-Statuten ausgerichtet, wenn ein Mitglied, das w?hrend mindestens 19 Jahren ununterbrochen der Pensionskasse angeh?rt hat und ?ber 50 Jahre alt ist, unverschuldet entlassen wurde (Art. 43 Abs. 1 lit. a-c der PKB-Statuten).

???????? Nach der? bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Nichtwiederwahl bzw. die Aufl?sung des Dienstverh?ltnisses von Bundesbeamten dann als unverschuldet zu betrachten, wenn sie haupts?chlich auf Gr?nden beruht, die ausserhalb der Person des betreffenden Beamten liegen bzw. auf Tatsachen, f?r die er nicht als verantwortlich gelten darf (BGE 103 Ib 265 Erw. 8c, BGE 118 V 257 Erw. 2c). Die unverschuldete Entlassung bzw. Nichtwiederwahl stellt nach der gesetzlichen Regelung ein besonders versichertes Risiko dar. Die betroffenen Bediensteten werden dadurch gegen die wirtschaftlichen Folgen administrativer Umgestaltungen, f?r die sie nicht verantwortlich sind, gesch?tzt (BGE 103 Ib 266 Erw. 8d). Ein solches Risiko besteht nicht, wenn dem aus administrativen Gr?nden Entlassenen eine gleichwertige Anstellung im bisherigen oder einem neuen Betrieb angeboten wird. Ein voraussetzungsloser Anspruch auf eine Rente gem?ss Art. 43 der PKB-Statuten besteht somit nicht, vielmehr ist dieser im Einzelfall nach Massgabe der ?bertrittsregelung und der Gleichwertigkeit der Anstellungs- und Versicherungsbedingungen zu beurteilen (vgl. Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 30. Juni 2000, B 45/99 Erw. 2b).

2.2???? Im vorliegenden Fall wurde den Telefonistinnen der Beigeladenen, welchen im Zusammenhang mit der vorgesehenen ?bernahme der Telefonzentrale durch die FDZ per Ende 1998 gek?ndigt werden sollte, eine Anstellungsofferte der FDZ unterbreitet. Diese sah vor, dass sie zu den Anstellungsbedingungen des Kantons Z?rich ab 1. Januar 1999 bei der FDZ weiterbesch?ftigt w?rden (Urk. 19/17). F?r die Kl?gerin war die Einreihung LK10 ES8 mit einem Jahreslohn von Fr. 65'953.-- (Besch?ftigungsgrad 100 %) vorgesehen (Urk. 19/20). Die w?chentliche Arbeitszeit h?tte 42 Stunden und der Ferienanspruch - als ?ber 50-j?hrige Angestellte - 5 Wochen pro Jahr betragen (Urk. 19/17; vgl. auch ?? 79 und 116 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, LS 177.111).

???????? Bei der Beigeladenen bezog die Kl?gerin gem?ss Arbeitsvertrag vom 16. Juli/4. August 1997 (Urk. 19/15) einen Brutto-Jahreslohn von Fr. 68'090.-- bei einer w?chentlichen Arbeitszeit von 32.8 Stunden, entsprechend einem Besch?ftigungsgrad von 80 %. Daraus resultiert ein Jahreslohn bei voller Besch?ftigung von Fr. 85'112.-- (Urk. 1 S. 3 oben; vgl. auch Urk. 19/20).

??????? Die Differenz der beiden Jahresverdienste betr?gt somit Fr. 19'159.-- oder 22,5 %. Ferner ist die Erh?hung der w?chtlichen Arbeitszeit von bisher 41 Stunden (32.8/0.8) auf neu 42 Stunden mit einer weiteren Lohneinbusse von rund 2,5 % zu veranschlagen. Der Ferienanspruch der Kl?gerin lag unver?ndert bei 5 Wochen, da sie das 50. Altersjahr ?berschritten hatte. Gesamthaft h?tte die Kl?gerin durch den Wechsel von der Beigeladenen zur FDZ eine Lohneinbusse von rund 25 % hinnehmen m?ssen. Soweit die Kl?gerin eine weitere Lohneinbusse von 5 % infolge schlechterer Zulagenregelung geltend macht, ist diese nicht n?her ausgewiesen und muss ausser Betracht fallen (Urk. 36 S. 3).

??????? Zu ber?cksichtigen ist weiter, dass die Beigeladene beabsichtigte, ab 1. M?rz 1999 ein neues Lohnsystem mit deutlich tieferen Sal?ren einzuf?hren. Die von der Kl?gerin ausge?bte Funktion wurde dem Lohnband "B" mit einem maximalen Gehalt von Fr. 68'450.-- zugeteilt. Den bisherigen Angestellten wurde indessen zugesichert, dass ihre L?hne h?chstens um 10 % gek?rzt w?rden, selbst wenn diese nach der K?rzung immer noch ?ber dem Maximum des betreffenden Lohnbandes l?gen (Urk. 19/31). Das Jahresgehalt der Kl?gerin w?re also auch bei einer Weiterbesch?ftigung bei der Beigeladenen sp?testens in drei Jahren auf Fr. 76'600.-- reduziert worden. Die Differenz zum Gehalt bei der FDZ h?tte dann noch Fr. 10'647.-- oder 13,9 % bzw. - unter Hinzurechnung der h?heren Wochenstundenzahl - 16,4 % betragen.

2.3???? Die Kl?gerin bringt vor, sie habe den ?bertritt zur FDZ abgelehnt, weil die Lohnk?rzung "weit mehr als 35 %" betragen h?tte, weshalb es sich nicht um eine weitgehend vergleichbare und zumutbare alternative Anstellung gehandelt habe (Urk. 36 S. 3). Wie vorstehend dargelegt, geht die Kl?gerin dabei vom bisherigen ungek?rzten Lohn, von einem Ferienanspruch von 4 statt 5 Wochen und einer Wochenarbeitszeit bei 100 % von 40 statt 41 Stunden aus. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Kl?gerin auch bei der Arbeitszeit (Beginn neu um 06.00 Uhr) oder bei den Zulagen eventuell weitere, nicht genau bezifferbare Nachteile h?tte hinnehmen m?ssen, so kann gesamthaft doch davon ausgegangen werde, dass die Lohndifferenz bei Annahme des Angebotes der FDZ rund 20 % nicht ?berstiegen h?tte.

??????? Die Kl?gerin scheint in Art. 43 der PKB-Statuten eine Art Besitzstandsgarantie f?r den bisherigen Lohn zu sehen, falls eine unverschuldete Entlassung erfolgt. Dies kann nicht Sinn und Zweck der besagten kassenrechtlichen Regelung sein. Dieser besteht in erster Linie darin, ?ltere Angestellte, welche unverschuldet die Stelle verlieren, vor dem Risiko der Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen Erwerbsausfall zu sch?tzen. Die Auffassung der Kl?gerin w?rde in der Praxis zu unhaltbaren Konsequenzen f?hren. Es muss den angeschlossenen Organisationen trotz Art. 43 der PKB-Statuten m?glich sein, in einem allgemein ver?nderten wirtschaftlichen Umfeld Massnahmen zur Kostensenkung zu ergreifen, ohne dass grosse Entsch?digungsleistungen f?llig werden.

??????? Die Kl?gerin hatte die M?glichkeit zur Weiterarbeit im bisherigen Beruf zu einem Gehalt, das mittelfristig rund 20 % unter demjenigen bei der Beigeladenen gelegen h?tte. Diese weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass einer arbeitslosen Person die Aufnahme einer Erwerbst?tigkeit mit einer Lohneinbusse von bis zu 30 % zugemutet wird (Urk. 27 S. 7; vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. i des Bundesgesetzes ?ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzensch?digung [AVIG]). Es liesse sich sachlich nicht rechtfertigen, weshalb dieser Massstab - als Ausfluss der im Sozialversicherungsrecht allgemein g?ltigen Schadenminderungspflicht (BGE 123 V 233 Erw. 3c, 117 V 278 Erw. 2b, 400, je mit Hinweisen) -? in analoger Weise nicht auch auf den vorliegenden Fall

anzuwenden wäre. Mit der Beigeladenen ist demnach die Anstellungsofferte der FDZ auch mit der damit verbundenen Lohnreduktion von rund 20 % als zumutbar zu erachten (Urk. 27 S. 7 f.).

??????? In Würdigung der gesamten Umstände steht fest, dass das versicherte Risiko der unverschuldeten Entlassung (vgl. vorstehend Erw. 2.1) im vorliegenden Fall nicht eingetreten ist, weil der Klägerin mit der Weiterbeschäftigung als Telefonistin bei der FDZ eine auch in finanzieller Hinsicht zumutbare Tätigkeit angeboten wurde. In diesem Sinne ist die auf die Entlassung folgende Stellenlosigkeit selbst verschuldet, was Leistungen der Beklagten aufgrund von Art. 43 der PKB-Statuten ausschliesst.

3.????? Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob die Klägerin die zweite angebotene Stelle als Sekretärin zu Recht mangels Qualifikation abgelehnt hat (Urk. 1 S. 3, Urk. 36 S. 3 unten, Urk. 19/22), oder ob sie die Anforderungen - allenfalls mit entsprechender Schulung - grundsätzlich hätte erfüllen können. Offen bleiben kann auch, ob die Annahme der Beklagten und der Beigeladenen berechtigt ist, die Klägerin habe aufgrund verschiedener Aussagen schon zum Vornherein, also noch bevor die genauen Anstellungsbedingungen bei der FDZ bekannt waren, auf eine Weiterbeschäftigung bei der FDZ verzichtet, weshalb die Stellenlosigkeit auch aus diesem Grund selbstverschuldet sei (Urk. 18 S. 8 f.; Urk. 27 S. 4 f.; vgl. auch Urk. 19/28). Nach dem Gesagten genügt, dass sich die Klägerin die Nichtannahme einer zumutbaren Stelle entgegenhalten lassen muss, um den Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 43 der PKB-Statuten zu verneinen. Dies führt zur Abweisung der Klage.

4.????? Da keine Rente der Beklagten geschuldet ist, kann die Klägerin die freiwillige Mitgliedschaft bei der PKB ohne weiteres weiterführen. Bei vorzeitiger Auflösung der Mitgliedschaft wird die Austrittsleistung fällig (vgl. Schreiben der PKB vom 2. Februar 1999 in PKB-Dossier, Urk. 8/3). Der Antrag auf Rückerstattung der seit 1. Januar 1999 freiwillig bezahlten Beiträge (Urk. 1 S. 2) wird damit hinfällig.

E. 5

5.1???? Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Den Versicherungsträgern und dem Gemeinwesen steht dieser Anspruch in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer).

??????? Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts steht auch einer anwaltlich vertretenen beigeladenen Person, welche mit ihrem Antrag durchdringt, eine Parteientschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zu (BGE 109 V 62; BGE 97 V 32 Erw. 5; SVR 1995 AHV Nr. 70 S. 214 Erw. 6b).

5.2???? Im Lichte dieser Bestimmungen hat die obsiegende Beklagte als Versicherungsträgerin von vornherein keinen Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 126 V 143).

Die Beigeladene nimmt in Ausübung eines gesetzlichen Mandates des Bundes die zivile und militärische Flugsicherung im Schweizer Luftraum wahr (Art. 40 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt [LFG] in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD]). Im vorliegenden Fall wurde sie indessen nicht in ihrer Eigenschaft als mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betraute Organisation beigeladen, sondern als Arbeitgeberin, welche durch den Prozessausgang in ihren vermögensrechtlichen

Interessen betroffen ist. Deshalb findet die Regel des § 34 Abs. 2 GSVGer keine Anwendung und die Beigeladene hat Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem diesen Umständen adäquaten Aufwand entsprechend ist die Entschädigung auf Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

???????

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Klage wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Klägerin wird verpflichtet, der Beigeladenen eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. ??????

5.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- L. ____

- Eidgenössische Finanzverwaltung, Rechtsdienst

- Rechtsanwalt Dr. Kurt C. Schweizer

- Bundesamt für Sozialversicherung

6.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.